

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Pamina Films e.U., FBN 646227i  
Neubaugasse 79/8  
1070 Wien

### **1. Geltung, Vertragsabschluss**

- 1.1. Pamina Films e.U., (im Folgenden „Pamina Films“ oder „wir“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Pamina Films und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Pamina Films schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Pamina Films ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Pamina Films bedarf es nicht.
- 1.4. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6. Die Angebote der Pamina Films sind freibleibend und unverbindlich sofern nichts anderes vereinbart wurde. Angebote sind jedoch längstens 14 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.

### **2. Konzept- und Ideenschutz**

Hat der potentielle Kunde die Pamina Films vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Pamina Films dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 2.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Pamina Films treten der potenti-

elle Kunde und die Pamina Films in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen diese AGB dem Vertragsverhältnis zu Grunde.

- 2.2. Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Pamina Films bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 2.3. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Pamina Films ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 2.4. Das Konzept kann unter Umständen darüber hinaus werberelevante Ideen enthalten, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 2.5. Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Pamina Films im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwenden zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 2.6. Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Pamina Films Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Pamina Films binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 2.7. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Pamina Films dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Pamina Films dabei verdienstlich wurde. Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Pamina Films ein.
- 2.8.

- 3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten und Verpflichtungen des Kunden**
- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag mit Pamina Films oder dem bindenden Angebot. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Pamina Films. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Pamina Films.
- 3.2. Alle Leistungen der Pamina Films sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen 5 Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.3. Der Kunde wird der Pamina Films zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Pamina Films wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.4. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Informationen, Audios und Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Informationen, Audios oder Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Pamina Films haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Informationen oder Unterlagen. Wird die Pamina Films wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Pamina Films schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Pamina Films bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Pamina Films hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.
- 3.5. Sofern der Kunde externe Darsteller oder andere dritte Personen (zB.: Models, Mitarbeiter) beauftragt oder mitbringt, die nicht von Pamina Films organisiert und beauftragt wurden, trägt der Kunde die volle Verantwortung und Haftung im Zusammenhang mit der Beauftragung des Models oder der Abbildung anderer

dritter Personen für das anstehende Projekt. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung von Vereinbarungen mit Model(Agenturen), die Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie die Zahlung sämtlicher Honorare und Nebenkosten. Pamina Films übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die aus der Zusammenarbeit mit externen Darstellern entstehen.

3.6. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte am Equipment, Material oder sonstigen Gegenständen von Pamina Films während des Drehs verursacht werden. In einem solchen Fall ist Pamina Films berechtigt, die erforderlichen Reparatur- oder Ersatzkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3.7. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen für ein Projekt vorgesehenen Dreh einmalig aufgrund von Krankheit oder einer anderen wichtigen, nachvollziehbar begründeten Hinderung zu verschieben. Dies muss jedoch mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Termin schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgerecht, wird eine Absagegebühr in Höhe von 200 € netto zzgl. USt. fällig.

**4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter**

4.1. Die Pamina Films ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Pamina Films kann davon insbesondere im Falle von Ausfällen wegen Krankständen Gebrauch machen.

4.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, letztere nach vorheriger Information an den Kunden. Die Pamina Films wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

4.3. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Kunden namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrags mit Pamina Films aus wichtigem Grund.

**5. Termine und Erreichbarkeit**

5.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Pamina Films schriftlich zu bestätigen.

5.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Pamina Films aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt, Krankheit und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht ab-

- wendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Pamina Films berechtigt, aus vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3. Eine Absage oder Verschiebung eines für ein Projekt vorgesehenen Drehs aufgrund der Wetterlage oder anderer Gründe ist ausgeschlossen. Die Entscheidung darüber, ob der Dreh unter den gegebenen Bedingungen in guter Qualität durchführbar ist, obliegt ausschließlich Pamina Films.
- 5.4. Befindet sich die Pamina Films in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Pamina Films schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nickerfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit.
- 5.5. Erreichbarkeit von Pamina Films ist in den regulären Bürozeiten von Montag bis Freitag von 10:00 bis 18:00 Uhr möglich, ausgenommen sind Tage, an denen Dreharbeiten anstehen oder andere Termine stattfinden. Keine reguläre Erreichbarkeit ist an Wochenenden oder Feiertagen gegeben.

## **6. Vorzeitige Auflösung**

- 6.1. Die Pamina Films ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
  - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
  - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Pamina Films weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Pamina Films eine taugliche Sicherheit leistet.

## **7. Honorar**

- 7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Pamina Films für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Pamina Films ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Pamina Films ist berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 7.2. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Pamina Films für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urhe-

ber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

- 7.3. Alle Leistungen der Pamina Films, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Pamina Films erwachsenen Barauslagen sind vom Kunden zuersetzen.
- 7.4. Kostenvoranschläge der Pamina Films sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von der Pamina Films schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Pamina Films den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 7.5. Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Projekte ohne Einbindung der Pamina Films - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat er der Pamina Films die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Pamina Films begründet ist, hat der Kunde der Pamina Films darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 AGBG ausgeschlossen wird. Weiters ist die Pamina Films bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Pamina Films, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Pamina Films zurückzustellen.

## **8. Zahlung, Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Pamina Films gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Pamina Films.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerge schäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde

- für den Fall des Zahlungsverzugs, der Pamina Films die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Pamina Films sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 8.4. Weiters ist die Pamina Films nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 8.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Pamina Films für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 8.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Pamina Films aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Pamina Films schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 9. Eigentumsrecht und Urheberrecht**
- 9.1. Alle Leistungen der Pamina Films, einschließlich jener aus (Pitching-Vertrags-) Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Moodboards, Beispieldideos), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoptimale im Eigentum der Pamina Films und können von der Pamina Films jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des vollständigen Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Pamina Films setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Pamina Films dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Pamina Films, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 9.2. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Pamina Films, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Pamina Films und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Pamina Films ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Kunde keinen Rechtsanspruch darauf.
- 9.3. Für die Nutzung von Leistungen der Pamina Films, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Pamina Films erforderlich. Dafür steht der Pamina Films und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 9.4. Der Kunde haftet der Pamina Films für jede widerrechtliche Nutzung in zumindest doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.
- 10. Kennzeichnung**
- 10.1. Die Pamina Films ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen, auf die Pamina Films und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 10.2. Die Pamina Films ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website, in ihrem Portfolioauftritt und/oder Social Media Plattformen mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).
- 11. Gewährleistung**
- 11.1. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Pamina Films, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzugeben; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 11.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Pamina Films zu. Die Pamina Films wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Pamina Films alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Pamina Films ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Pami-

na Films mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

- 11.3. Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Pamina Films ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Pamina Films haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 11.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Be-mängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

## **12. Haftung und Produkthaftung**

- 12.1. In Fällen leichter und grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Pamina Films und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von krass grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Pamina Films ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- 12.2. Jegliche Haftung der Pamina Films für Ansprüche, die auf Grund der von der Pamina Films erbrachten Leistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Pamina Films ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Pamina Films nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Pamina Films diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 12.3. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Pamina Films. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

## **13. Aufbewahrung von Daten**

Alle von Pamina Films für den Kunden hergestellten Inhalte wie etwa Druckunterlagen, Illustrationen, Foto und Videomaterial werden von Pamina Films für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Beendigung des jeweiligen Projektes sachgemäß aufbewahrt und während dieser Zeit auf Wunsch dem Kunden ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende vor Ablauf dieser Frist werden allfällige Unterlagen oder finales Video- und Fotomaterial dem Kunden auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet. Die vorgenannten Unterlagen können auch in digitaler Form aufbewahrt werden.

## **14. Anzuwendendes Recht**

Auf diesen Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Pamina Films und dem Kunden sowie die gesamte Vertragsbeziehung mit dem Kunden ist ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes anzuwenden. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieses Vertrages sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

## **15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 15.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Pamina Films.
- 15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das für den Sitz von Pamina Films sachlich zuständige Gericht. Ungeachtet dessen ist Pamina Films berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Stand März 2025